



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 54/02

vom
3. April 2002
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge
u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts
und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 3. April 2002 einstimmig beschlos-
sen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts
Duisburg vom 9. November 2001 wird als unbegründet verworfen, da
die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung
keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349
Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat: Dem Urteilszusammenhang ist zu ent-
nehmen, daß das Landgericht auch bei der Gesamtstrafenbildung die
herabgesetzte Lebenserwartung des Angeklagten berücksichtigt hat.

Tolksdorf

Pfister

Rissing-van Saan

von Lienen

Miebach